

Studiengangsspezifische Bestimmungen des Bachelorstudiengangs „Forstwirtschaft und Ökosystemmanagement DUAL“ an der Fachhochschule Erfurt/Anlage zur Rahmenprüfungs- und Rahmenstudienordnung der Fachhochschule Erfurt für die Bachelor- und Masterstudiengänge

Gemäß § 3 in Verbindung mit § 38 Abs. 3 und §§ 53, 55 des Thüringer Hochschulgesetz vom 10. Mai 2018 (GVBl. S. 149), zuletzt geändert durch Artikel 128 des Gesetzes vom 18. Dezember 2018 (GVBl. S. 731), erlässt der Fakultätsrat der Fakultät Landschaftsarchitektur, Gartenbau und Forstwirtschaft folgende für den Bachelorstudiengang „Forstwirtschaft und Ökosystemmanagement DUAL“ geltende studiengangsspezifischen Bestimmungen.

Der Fakultätsrat der Fakultät Landschaftsarchitektur, Gartenbau und Forstwirtschaft hat in seiner Sitzung am 30.05.2018 gemäß § 28 Abs. 1 Nr. 4 der Grundordnung der Fachhochschule Erfurt, verkündet im Amtsblatt vom 08.04.2019 (ThStAn14, S. 664), die studiengangsspezifischen Bestimmungen beschlossen.

Der Rektor der Hochschule hat am 28.08.2020 die studiengangsspezifischen Bestimmungen genehmigt.

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Studienziel
- § 3 Allgemeine Zugangsvoraussetzungen
- § 4 Spezielle Zugangsvoraussetzungen (Vorpraktikum)
- § 5 Studienaufbau, Prüfungen, Abschluss
- § 6 Studienplan, Prüfungsplan
- § 7 Praktikum (Praxismodul)
- § 8 Gleichstellungsklausel
- § 9 In-Kraft-Treten, Geltungsbereich, Außer-Kraft-Treten, Übergangsregelung

Anlage 1: Studienplan

Anlage 2: Prüfungsplan

Anlage 3: Praktikumsordnung

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Diese studiengangsspezifischen Bestimmungen regeln den dualen Bachelorstudiengang Forstwirtschaft und Ökosystemmanagement an der Fachhochschule Erfurt. Soweit hier keine Bestimmungen getroffen werden, sind die Regelungen der Rahmenprüfungs- und Rahmenstudienordnung der Fachhochschule Erfurt für die Bachelor- und Masterstudiengänge vom 11.04.2011, in der Fassung vom 31.07.2012, (RPO-B./M.) anzuwenden.
- (2) Zu den studiengangsspezifischen Bestimmungen gehören die Studien- und Prüfungspläne (Anlagen 1 und 2), in denen alle Module, das Studienvolumen in Semesterwochenstunden und

Credits sowie die in den einzelnen Modulen zu erbringenden Studien- und Prüfungsleistungen verbindlich aufgeführt sind.

- (3) Zu den studiengangspezifischen Bestimmungen gehört die Praktikumsordnung (PraO-BA F, Anlage 3), die alle Regelungen für das Vorpraktikum und die Praxismodule enthält.

§ 2 Studienziel

- (1) Der Bachelorstudiengang „Forstwirtschaft und Ökosystemmanagement DUAL“ führt zu einem ersten berufsqualifizierenden Abschluss.
- (2) Studienziel ist eine durch praxisorientierte Lehre auf der Grundlage wissenschaftlicher Erkenntnisse und Methoden beruhende, breit angelegte Ausbildung für den Sektor Forstwirtschaft und ausgewählte Nachbarggebiete. Durch intensive Grundlagenvermittlung in den Bereichen der Fach- und Schlüsselkompetenzen werden die Studierenden in die Lage versetzt, wesentliche Zusammenhänge zu erkennen und flexibel den wachsenden Ansprüchen der Gesellschaft an die Naturräume, insbesondere dem multifunktionalen Wald einerseits, der fortschreitenden technischen Entwicklung andererseits, gerecht werden zu können. Im Zentrum steht die forstliche Kernkompetenz, die zu einer eigenverantwortlichen Berufsfähigkeit führt. Die Studierenden sind dabei in der Lage, relevante Informationen, insbesondere in ihrem Studienprogramm, zu sammeln, kritisch zu bewerten, zu interpretieren und daraus wissenschaftlich fundierte Urteile abzuleiten, die gesellschaftliche, wissenschaftliche und ethische Erkenntnisse berücksichtigen. Sie können selbstständig weiterführende Lernprozesse gestalten.
- (3) Das Studium ist schwerpunktmäßig auf die Belange des Ausbildungsbetriebes ausgelegt, befähigt die Absolventen aber generell für Tätigkeiten in folgenden Berufsfeldern:
 - Revierleitung und Sachbearbeitung in öffentlichen und privaten Forstbetrieben;
 - Sachbearbeitung in Forst, Jagd, Fischerei, Pflanzen-, Umwelt- und Naturschutz;
 - Leitungs- und Mitarbeiterebene in Ingenieurbüros, forstlichen Lohnunternehmen, Baumpflegefirmen, Landschaftspflegeverbänden u. ä.;
 - Holzeinkauf und Transportlogistik in Betrieben der Holzwirtschaft;
 - Öffentlichkeitsarbeit, Umwelt- und spezielle forstliche Bildungsarbeit, Tourismus;
 - Beratungstätigkeit im Bereich der Umweltpolitik (z.B. Verbände, Parteien);
 - Gutachtertätigkeit in forstlichen, jagdlichen und naturschutzfachlichen Bereichen;
 - Leiter von naturbezogenen Freizeiteinrichtungen (z.B. Waldschulheime, Wildgehegen, Kletterparke).

§ 3 Allgemeine Zugangsvoraussetzungen

Zum Bachelorstudiengang „Forstwirtschaft und Ökosystemmanagement DUAL“ kann nur zugelassen werden, wer die Zugangsvoraussetzungen gemäß § 67 Thüringer Hochschulgesetz in der jeweils geltenden Fassung erfüllt.

§ 4 Besondere Zugangsvoraussetzungen

- (1) Die Zulassung zum dualen Studium Forstwirtschaft und Ökosystemmanagement ist nur möglich, sofern der ausgewählte Betrieb einen gültigen Kooperationsvertrag mit der Fachhochschule Erfurt bezüglich des dualen Studiums besitzt.
- (2) Für die Zulassung zum Bachelorstudiengang „Forstwirtschaft und Ökosystemmanagement DUAL“ ist zusätzlich zu den in § 3 genannten allgemeinen Voraussetzungen ein mindestens achtwöchiges, zusammenhängend abzuleistendes und bis zum Beginn des Vorlesungszeitraumes des ersten Studiensemesters abzuschließendes Vorpraktikum (berufspraktische Tätigkeit) in einem mit der Fachhochschule Erfurt in Kooperation für das duale

Studium stehenden forstlichen Ausbildungsbetrieb mit Inhalten gemäß der Praktikumsordnung (Anlage 3) nachzuweisen.

- (3) Eine abgeschlossene Berufsausbildung zum Forstwirt (siehe auch § 7 Abs. 1 PraO-BA F) wird als Vorpraktikum angerechnet.
- (4) Die weiteren Regelungen zum Vorpraktikum gehen aus der Praktikumsordnung für diesen Studiengang (PraO-BA F, I. Vorpraktikum, Anlage 3) hervor.
- (5) Zusätzlich zum § 3 der genannten allgemeinen Zugangsvoraussetzungen meldet der Ausbildungsbetrieb die von ihm ausgewählten Studienanfänger bis zum 15. August des Immatrikulationsjahres bei der zentralen Zulassungsstelle der Fachhochschule Erfurt an.

§ 5 Studienaufbau, Prüfungen, Abschluss

- (1) Der Bachelorstudiengang Forstwirtschaft und Ökosystemmanagement DUAL führt nach sieben Fachsemestern zu einem ersten berufsqualifizierenden Abschluss, dem
 - Bachelor of Science (B.Sc.).
- (2) Das Studium kann nur zum Wintersemester aufgenommen werden.
- (3) Das Studium „Forstwirtschaft und Ökosystemmanagement DUAL“ beinhaltet Pflicht-, Wahl- und Praxismodule sowie die Anfertigung der Bachelorarbeit. Die zugehörigen Prüfungen und Studienleistungen sind in Anlage 2 geregelt. Die Modularten sind in der Rahmenprüfungs- und Rahmenstudienordnung der FH Erfurt (§ 5 Abs. 6 RPO-B/M) definiert.
- (4) Ein Pflichtmodul kann sich über ein oder zwei Semester erstrecken. Bei semesterübergreifenden Modulen sind die Credits zur Abbildung des Arbeitsaufwandes im Semester untersetzt, werden jedoch erst mit der erfolgreich bestanden Modulprüfung im folgenden Semester zuerkannt.
- (5) Der Studiengang „Forstwirtschaft und Ökosystemmanagement DUAL“ gliedert sich wie folgt:

1. Studienabschnitt (Orientierungsphase)

- | | |
|--|------------|
| 1. Studiensemester mit 6 Pflichtmodulen (1 semesterübergreifend) | 30 Credits |
| 2. Studiensemester mit 6 Pflichtmodulen (1 semesterübergreifend) und einem Praxismodul | 30 Credits |

2. Studienabschnitt (Vertiefungsphase)

- | | |
|--|-------------|
| 3. Studiensemester mit 6 Pflichtmodulen (2 semesterübergreifend) | 30 Credits |
| 4. Studiensemester mit 6 Pflichtmodulen (2 semesterübergreifend) und einem Praxismodul | 30 Credits |
| 5. Studiensemester mit 5 Pflichtmodulen und einem Wahlmodul | 30 Credits |
| 6. Studiensemester mit einem Praxismodul und einem Wahlmodul | 30 Credits |
| 7. Studiensemester mit einem Praxismodul und der Bachelorarbeit | 30 Credits. |
- (6) Der 1. Studienabschnitt umfasst 56 in 11 Pflichtmodulen zu erwerbende Creditpoints und 4 in einem betrieblichen Praxismodul zu erbringende Creditpoints. Die Module werden mit Beendigung des 2. Semesters vollständig abgeschlossen. Die zugehörigen Prüfungs- und Studienleistungen sind in Anlage 2 geregelt. Der 1. Studienabschnitt dient einerseits der eigenen Orientierung und andererseits der grundsätzlichen Vorbereitung auf die Vertiefungsphase.
 - (7) Der 2. Studienabschnitt umfasst 94 in 16 Pflichtmodulen zu erwerbende Creditpoints, 8 in Wahlmodulen und 48 in 3 Praxismodulen zu erbringende Creditpoints. Die zugehörigen Prüfungs- und Studienleistungen sind in Anlage 2 geregelt.
 - (8) Im Studiengang „Forstwirtschaft und Ökosystemmanagement DUAL“ müssen im Umfang von

wenigstens 8 Credits Wahlmodule belegt werden. Dabei sind gemäß § 8 RPO-B/M. mindestens 6 Credits für den Erwerb studiengangübergreifender Kompetenzen vorgesehen. Diese können aus dem Studienangebot der FH Erfurt oder anderer Hochschulen sowie aus Angeboten externer Einrichtungen, die auf einem Kooperationsvertrag mit der FH Erfurt beruhen, ausgewählt werden. Dabei können im Rahmen der zur Verfügung stehenden Plätze und organisatorischen Möglichkeiten Wahlmodule unabhängig von der im Modulplan vorgesehenen Semesterzuordnung wahrgenommen werden, wenn die in der jeweiligen Modulbeschreibung ggfls. aufgeführten Voraussetzungen erfüllt sind. Der erfolgreiche Abschluss des Moduls setzt voraus, dass die in den jeweiligen Modulen vorgesehenen Prüfungs- und/oder Studienleistungen erbracht wurden und die Modulprüfung mit mindestens der Note „ausreichend“ (4,0) bestanden oder „mit Erfolg teilgenommen“ bewertet wurde. Die Mindestteilnehmerzahl für das Zustandekommen eines durch den Bachelorstudiengang „Forstwirtschaft und Ökosystemmanagement“ angebotenen Wahlmoduls beträgt 5 Studierende. Für extern angebotene Module können abweichende Regelungen gelten.

- (9) Prüfungsleistungen können erbracht werden als:
- schriftliche Prüfung / Klausur
 - mündliche Prüfung
 - Studienleistung.
- (10) Eine Studienleistung kann benotet oder nicht benotet werden und z.B. eine schriftliche Ausarbeitung, eine Berechnung, ein Referat, Zeichnungen, Bestimmungsübungen, Pläne, Entwürfe oder ein Herbarium umfassen. Die konkrete Art der Studienleistung wird zu Beginn des Semesters vom Modulverantwortlichen festgelegt.
- (11) Die Frist zur Abgabe der Studienleistung legt der Modulverantwortliche zu Beginn des jeweiligen Semesters, in dem die Studienleistung erbracht werden muss, fest. Nicht fristgerecht eingereichte Studienarbeiten gelten als nicht bestanden.
- (12) An den Modulprüfungen kann nur teilnehmen, wer die gegebenenfalls innerhalb des Modules nach Prüfungsplan (Anlage 2) geforderten Prüfungsvorleistungen durch den Modulverantwortlichen anerkannt bekommen und sich frist- und formgerecht zu den Prüfungen angemeldet hat bzw. zur Wiederholungsprüfung angemeldet wurde.
- (13) Neben Absatz 12 gilt, dass
- für den Abschluss des Praxismoduls BF06030 alle Pflichtmodule der Semester 1 bis 4 und die Module BFO5040 und BFO5050 erfolgreich bestanden sein müssen,
 - für die Teilnahme am Wahlmodul BFO5110 das Modul BFO4045 erfolgreich abgeschlossen sein muss,
 - zur Anmeldung der Bachelorarbeit alle Pflichtmodule der Semester 1 bis 5 erfolgreich abgeschlossen sein müssen.
- (14) Im 7. Semester bildet die Bachelorarbeit die Abschlussarbeit. Die Bearbeitungszeit der Bachelorarbeit beträgt 9 Wochen. Das Thema muss so beschaffen sein, dass es innerhalb der vorgesehenen Frist zum Abschluss gebracht werden kann.

§ 6 Studienplan, Prüfungsplan

- (1) Die Studieninhalte sind modularisiert, wobei die Module inhaltlich aufeinander aufbauen. Die Module der ersten zwei Semester beinhalten die forstlichen Grundlagen, welche in den Semestern drei, vier und fünf vertieft und angewendet werden. Der Studienabschluss erfolgt in den Semestern sechs und sieben und ist, aufbauend auf dem gesamten Wissen des Studiums, mit umfangreichen praktischen Anwendungen und der Bachelorarbeit versehen. Die Belastung der Studierenden mit Präsenzveranstaltungen in Pflichtmodulen der FH Erfurt beläuft sich in den Semestern 1 bis 5 auf durchschnittlich 25 SWS (Semesterwochenstunden).

(2) Die Module sind im Studienplan (Anlage 1) nach:

- Code,
- Modulbezeichnung,
- Art,
- Regelsemester,
- Credits und
- Lehre in SWS

aufgeführt.

(3) Die Module sind im Prüfungsplan (Anlage 2) nach

- Code,
- Modulbezeichnung, Prüfungszeitpunkt (Wann), Art,
- Prüfungsdauer in Minuten, Regelsemester,
- Credits und
- Wichtung für die Gesamtnote in Prozenten

aufgeführt.

(4) Zusätzlich zu den Maßgaben der Absätze 2 und 3 liegen für alle Module des dualen Bachelorstudiengangs Forstwirtschaft und Ökosystemmanagement ausführliche Modulbeschreibungen vor. Sie beinhalten die Qualifikationsziele und Inhalte der Module, die einzelnen Lehrveranstaltungen innerhalb der Module, die Art der Veranstaltungen, die Anteile von Selbst- und Präsenzstudium und die jeweiligen Dozenten.

§ 7 Praxismodule des Studienganges “Forstwirtschaft und Ökosystemmanagement DUAL”

(1) Im Studiengang „Forstwirtschaft und Ökosystemmanagement DUAL“ sind insgesamt 4 Praxismodule enthalten. Die Credits für die Praxismodule gehen aus dem Studien- und Prüfungsplan, Anlagen 1 und 2, hervor.

(2) Näheres regeln die Modulbeschreibungen der einzelnen Praxismodule sowie die Praktikumsordnung (Anlage 3, PraO-BA Forst DUAL, II. Praxismodule).

§ 8 Gleichstellungsklausel

Status- und Funktionsbezeichnungen dieser studiengangsspezifischen Bestimmungen gelten jeweils in männlicher und weiblicher Form.

§ 9 In-Kraft-Treten

Diese studiengangsspezifischen Bestimmungen des Bachelorstudienganges „Forstwirtschaft und Ökosystemmanagement DUAL“ treten am ersten Tage nach der Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Fachhochschule Erfurt in Kraft. Sie gelten für Studierende, die ab dem Wintersemester 2020/21 in den Bachelorstudiengang „Forstwirtschaft und Ökosystemmanagement DUAL“ an der Fachhochschule Erfurt immatrikuliert werden.

Erfurt, den 28.08.2020

Prof. Dr. Zerbe
Rektor der Fachhochschule Erfurt

Prof. Erik Findeisen
Dekan
Fakultät Landschaftsarchitektur,
Gartenbau und Forst

Anlage 1: Studienplan

Legende:

P Pflichtmodul;

W Wahlmodul

- 1) Bei semesterübergreifenden Modulen werden jeweils die beiden Regelsemester genannt.
- 2) Bei semesterübergreifenden Modulen sind die Credits zur Abbildung des Arbeitsaufwandes im Semester untersetzt, werden jedoch erst mit der erfolgreich bestandenen Modulprüfung im folgenden Semester zuerkannt.
- 3) Die Wahlmodule der Fachrichtung Forstwirtschaft sind in einer gesonderten Tabelle erfasst. Prüfungen in Wahlmodulen aus dem Angebot der der FH Erfurt oder anderer Hochschulen unterliegen den Bestimmungen des jeweiligen Studiengangs. Der Wahlmodulkatalog kann um weitere Angebote ergänzt werden. Über das Angebot weitere Wahlmodule entscheidet die Studienkommission. Die Wahlmodule einschließlich der Modulbeschreibungen werden hochschulöffentlich bekannt gegeben.

1. Studienabschnitt "Forstwirtschaft und Ökosystemmanagement DUAL"

1. Studiensemester (26 SWS)

Code	Modulbezeichnung	Art	Regelsemester ¹⁾	Credits ²⁾	Lehre in SWS
BFO1010	Ökologie	P	1	4	4
BFO1020	Waldarbeitslehre und Verfahrenskunde	P	1-2	4	3
BFO1030	Forstvermessung / Wissenschaftliches Arbeiten	P	1	6	5
BFO1040	Volks- und betriebswirtschaftliche Grundlagen	P	1	6	5
BFO1050	Bodenkunde	P	1	4	4
BFO1060	Grundlagen der Forstbotanik	P	1	6	5

2. Studiensemester (24 SWS)

Code	Modulbezeichnung	Art	Regelsemester ¹⁾	Credits ²⁾	Lehre in SWS
BFO1020	Waldarbeitslehre und Verfahrenskunde	P	1-2	2	2
BFO2010	Biologie und Ökologie heimischer Tierarten	P	2	4	4
BFO2020	Holzmesskunde	P	2	4	3
BFO2030	Rechtliche Grundlagen	P	2	6	6
BFO2040	Forstliche Standortlehre	P	2	4	3
BFO2050	Angewandte Botanik	P	2	6	6
BFO2060	Praxismodul I	P	2	4	-

2. Studienabschnitt “Forstwirtschaft und Ökosystemmanagement DUAL”

3. Studiensemester (26 SWS)

Code	Modulbezeichnung	Art	Regelsemester ¹⁾	Credits ²⁾	Lehre in SWS
BFO3010	Wald-, Holzschutz und Arboristik	P	3-4	4	4
BFO3020	Wildtiermanagement und Jagd	P	3	6	5
BFO3030	Waldwachstumslehre	P	3	4	3
BFO3045	Rohholzbereitstellung	P	3-4	6	5
BFO3050	Forstnutzung	P	3	6	5
BFO3060	Waldbau Grundlagen	P	3	4	4

4. Studiensemester (26 SWS)

Code	Modulbezeichnung	Art	Regelsemester ¹⁾	Credits ²⁾	Lehre in SWS
BFO3010	Wald-, Holzschutz und Arboristik	P	3-4	6	6
BFO3045	Rohholzbereitstellung	P	3-4	2	3
BFO4010	Wildtiermonitoring	P	4	4	3
BFO4020	Bestandesbehandlung	P	4	6	6
BFO4030	Naturschutz, Landschaftspflege	P	4	4	4
BFO4045	Forstliche Bildungsarbeit	P	4	4	4
BFO4050	Praxismodul II	P	4	4	-

5. Studiensemester (24 SWS)

Code	Modulbezeichnung	Art	Regelsemester ¹⁾	Credits ²⁾	Lehre in SWS
BFO5010	Forst- Umweltpolitik	P	5	6	6
BFO5020	Alternative Landnutzung	P	5	4	4
BFO5030	Arbeitsorganisation und Planung	P	5	4	3
BFO5040	Forsteinrichtung und Betriebsmanagement	P	5	6	6
BFO5050	Waldbau	P	5	6	5
BFO51xx	Wahlmodul ³⁾	W	5	4	-

6. Studiensemester

Code	Modulbezeichnung	Art	Regelsemester ¹⁾	Credits ²⁾	Lehre in SWS
BFO6030	Praxismodul III	P	6	26	-
BFO61xx	Wahlmodul ³⁾	W	6	4	-

7. Studiensemester

Code	Modulbezeichnung	Art	Regelse- mester ¹⁾	Credits ²⁾	Lehre in SWS
BFO7020	Bachelorarbeit	P	7	12	-
BFO7030	Praxismodul IV	P	7	18	-

Wahlmodule des Fachrichtung Forstwirtschaft³

Code	Modulbezeichnung	Art	Regelse- mester ¹⁾	Credits ²⁾	Lehre in SWS
BFO2110	Projektmanagement	W	2	4	3
BFO2120	Entomologie	W	2	4	4
BFO2130	Motorsägenschein	W	2	4	2
BFO2140	Fischereischeinausbildung	W	2	4	2
BFO2150	Forstgenetik	W	2	4	4
BFO5110	Waldpädagogik Zertifikat	W	5	6	6
BFO5120	Ausbildereignungsberechtigung Forst	W	5	4	5
BFO5130	Jagdscheinausbildung	W	5	4	2
BFO5140	Schnellwachsende Baumarten	W	5	4	3
BFO5150	Ingenieurtechnische Anwendungen	W	5	4	2
BFO5160	Sachkunde Pflanzenschutz	W	5	6	5
BFO5170	Recht im Forstbetrieb	W	5	4	3
BFO5180	Waldbewertung	W	5	4	3
BFO5190	Natural resources - depletion protection	W	5	4	4
BFO6110	Urbanes Baummanagement	W	5	4	4
BFO6120	Exkursionsmodul	W	6	4	-

Anlage 2: Prüfungsplan

Legende:

K: Klausur
M: Mündliche Prüfung
B: Bachelorarbeit
SL: Studienleistung
SL (PV): Studienleistung als Prüfungsvorleistung
PZ: Prüfungszeitraum
SB: studienbegleitend

- 1) Der Prüfungsplan weist für semesterübergreifende Module nur die im betreffenden Semester durchgeführten Prüfungen auf. Die Prüfungen im Folgesemester des semesterübergreifenden Moduls sind im Prüfungsplan des folgenden Regelsemesters ausgewiesen.
- 2) Bei semesterübergreifenden Modulen werden jeweils die beiden Regelsemester genannt.
- 3) Bei semesterübergreifenden Modulen sind die Credits zur Abbildung des Arbeitsaufwandes im Semester untersetzt, werden jedoch erst mit der erfolgreich bestandenen Modulprüfung im folgenden Semester zuerkannt.
- 4) Die Wahlmodule der Fachrichtung Forstwirtschaft sind in einer gesonderten Tabelle erfasst. Prüfungen in Wahlmodulen aus dem Angebot der FH Erfurt oder anderer Hochschulen unterliegen den Bestimmungen des jeweiligen Studiengangs. Der Wahlmodulkatalog kann um weitere Angebote ergänzt werden. Über das Angebot weitere Wahlmodule entscheidet die Studienkommission. Die Wahlmodule einschließlich der Modulbeschreibungen werden hochschulöffentlich bekannt gegeben.

1. Studienabschnitt "Forstwirtschaft und Ökosystemmanagement DUAL" ¹⁾

1. Studiensemester

Code	Modulbezeichnung	Zeitpunkt	Prüfungsform	Dauer in min	Gewichtung in %	Regelsemester ²⁾	Credits ³⁾	Wichtung für die Gesamtnote in %
BFO1010	Ökologie	PZ	K	90		1	4	2,90
BFO1020	Waldarbeitslehre und Verfahrenskunde					1-2	4	siehe Folgesemester
BFO1030	Forstvermessung/Wissenschaftliches Arbeiten	SB	SL			1	6	0
BFO1040	Volks- und betriebswirtschaftliche Grundlagen	PZ	K	90		1	6	4,35
BFO1050	Bodenkunde	PZ	K	90		1	4	2,90
BFO1060	Grundlagen der Forstbotanik	SB PZ PZ	SL SL K	90	0 0 100	1	6	4,35

2. Studiensemester

Code	Modulbezeichnung	Zeitpunkt	Prüfungsform	Dauer in min	Gewichtung in %	Regelsemester ²⁾	Credits ³⁾	Wichtung für die Gesamtnote in %
BFO1020	Waldarbeitslehre und Verfahrenskunde	SB PZ	SL K	120	0 100%	1-2	2	4,35
BFO2010	Biologie und Ökologie heimischer Tierarten	PZ	K	120		2	4	2,90
BFO2020	Holzmesskunde	PZ	K	90		2	4	2,90
BFO2030	Rechtliche Grundlagen	PZ	K	120		2	6	4,35
BFO2040	Forstliche Standortlehre	SB PZ	SL K	90	0 100%	2	4	2,90
BFO2050	Angewandte Botanik	PZ PZ	SL K	120	0 100%	2	6	4,35
BFO2060	Praxismodul I	SB	SL			2	4	0

2. Studienabschnitt "Forstwirtschaft und Ökosystemmanagement DUAL"¹⁾

3. Studiensemester

Code	Modulbezeichnung	Zeitpunkt	Prüfungsform	Dauer in min	Gewichtung in %	Regelsemester ²⁾	Credits ³⁾	Wichtung für die Gesamtnote in %
BFO3010	Wald-, Holzschutz und Arboristik	PZ	SL (PV)			3-4	4	siehe Folgesemester
BFO3020	Wildtiermanagement und Jagd	SB PZ	SL K	90	0 100%	3	6	4,35
BFO3030	Waldwachstumslehre	PZ	K	120		4	4	2,90
BFO3045	Rohholzbereitstellung					3-4	6	siehe Folgesemester
BFO3050	Forstnutzung	SB PZ	SL K	60	50% 50%	3	6	4,35
BFO3060	Waldbau Grundlagen	PZ	K	90		3	4	2,90

4. Studiensemester

Code	Modulbezeichnung	Zeitpunkt	Prüfungsform	Dauer in min	Gewichtung in %	Regelsemester ²⁾	Credits ³⁾	Wichtung für die Gesamtnote in %
BFO3010	Wald-, Holzschutz und Arboristik	PZ	SL K	120	0 100%	3-4	6	7,25
BFO3045	Rohholzbereitstellung	PZ	K	120		3-4	2	5,80
BFO4010	Wildtiermonitoring	SB	SL			4	4	2,90
BFO4020	Bestandesbehandlung	SB	SL			4	6	0,0
BFO4030	Naturschutz, Landschaftspflege	PZ	K	90		4	4	2,90
BFO4045	Forstliche Bildungsarbeit	PZ	K	90		4	4	2,90
BFO4050	Praxismodul II	SB	SL			4	4	0

5. Studiensemester

Code	Modulbezeichnung	Zeitpunkt	Prüfungsform	Dauer in min	Gewichtung in %	Regelsemester ²⁾	Credits ³⁾	Wichtung für die Gesamtnote in %
BFO5010	Forst- und Umweltpolitik	PZ	M	15		5	6	4,35
BFO5020	Alternative Landnutzung	PZ	M	15		5	4	2,90
BFO5030	Arbeitsorganisation und Planung	PZ	K	90		5	4	2,90
BFO5040	Forsteinrichtung und Betriebsmanagement	PZ	M	15		5	6	4,35
BFO5050	Waldbau	PZ	M	15		5	6	4,35
BFO51xx	Wahlmodul ⁴⁾					5	4	0

6. Studiensemester

Code	Modulbezeichnung	Zeitpunkt	Prüfungsform	Dauer in min	Gewichtung in %	Regelsemester ²⁾	Credits ³⁾	Wichtung für die Gesamtnote in %
BFO6030	Praxismodul III	SB	SL			6	26	0
BFO61xx	Wahlmodul ⁴⁾					6	4	0

7. Studiensemester

Code	Modulbezeichnung	Zeitpunkt	Prüfungsform	Dauer in min	Gewichtung in %	Regelsemester ²⁾	Credits ³⁾	Wichtung für die Gesamtnote in %
BFO7020	Bachelorarbeit	SB	B			7	12	8,65
BFO7030	Praxismodul IV	SB	SL			7	18	0

Wahlmodule des Studiengangs⁴

Code	Modulbezeichnung	Zeitpunkt	Prüfungsform	Dauer in min	Gewichtung in %	Regelsemester ²⁾	Credits ³⁾	Wichtung für die Gesamtnote in %
BFO2110	Projektmanagement	SB	SL			2	4	0
BFO2120	Entomologie	SB	K	60		2	4	0
BFO2130	Motorsägenschein	SB	SL			2	4	0
BFO2140	Fischereischein-ausbildung	SB	K	60		2	4	0
BFO2150	Forstgenetik	SB	K	60		2	4	0
BFO5110	Waldpädagogik Zertifikat	SB	SL			5	6	0
BFO5120	Ausbildereignungs-berechtigung Forst	SB SB	M K	30 180		5	4	0
BFO5130	Jagdscheinausbildung	SB	K	60		5	4	0
BFO5140	Schnellwachsende Baumarten	SB	SL			5	4	0
BFO5150	Ingenieurtechnische Anwendungen	SB	SL			5	4	0
BFO5160	Sachkunde Pflanzenschutz	SB	K	60		5	6	0
BFO5170	Recht im Forstbetrieb	SB	SL			5	4	0
BFO5180	Waldbewertung	SB	SL			5	4	0
BFO5190	Natural resources - depletion protection	SB	SL			5	4	0
BFO6110	Urbanes Baummanagement	SB	SL			5	4	0
BFO6120	Exkursionsmodul	SB				6	4	0

Anlage 3: Praktikumsordnung (PraO-BA F DUAL) für den Bachelorstudiengang „Forstwirtschaft und Ökosystemmanagement DUAL“ an der Fachhochschule Erfurt

§ 1 Allgemeines

- (1) Die PraO-BA F enthält spezifische Regelungen für das:
 - I. Vorpraktikum
 - II. Praxismodule
- (2) Das Vorpraktikum findet vor Beginn des Vorlesungszeitraumes des ersten Studienseesters statt und ist unabdingbare Voraussetzung für die Zulassung zum Bachelorstudiengang „Forstwirtschaft und Ökosystemmanagement DUAL“ der Fachhochschule Erfurt.
- (3) Der Leiter des Praktikantenamtes der Fachrichtung Forstwirtschaft wird für die Dauer von 2 Jahren aus dem Kreis derer bestellt, die im Studiengang eine eigenverantwortliche, selbständige Lehrtätigkeit ausüben. Er setzt die Festlegungen der studiengangspezifischen Bestimmungen zum Vorpraktikum und zu den Praxismodulen des Bachelorstudiengangs Forstwirtschaft und Ökosystemmanagement DUAL um und trifft die zugeordneten Entscheidungen. Eine Wiederbestellung ist möglich.
- (4) Status- und Funktionsbezeichnungen in dieser Ordnung gelten jeweils in männlicher und weiblicher Form.

I. Vorpraktikum

§ 2 Ausbildungsziel

Ziel des Vorpraktikums ist es, dem Studienanfänger durch Ausübung praktischer forstlicher Arbeiten sowie durch den Einblick in die forstlichen Tätigkeitsfelder auf Ebene der Betriebsführung und Betriebsleitung einen Eindruck über das spätere Arbeitsumfeld zu geben. Der Praktikant soll neben dem Erwerb von praktischen Fähigkeiten und Kenntnissen die Studienentscheidung vor dem Hintergrund der realen späteren beruflichen Aufgaben nochmals reflektieren.

§ 3 Praktikumsbetrieb und -dauer

- (1) Das Vorpraktikum ist vor Beginn des Studiums in einem staatlichen, kommunalen oder privaten Forstbetrieb mit der Berechtigung zur Ausbildung von Forstwirten abzuleisten.
- (2) Das Vorpraktikum umfasst mindestens 8 Wochen, die am Stück abzuleisten sind. Die Fachrichtung empfiehlt ein längeres Praktikum.
- (3) Die üblichen Regelarbeitszeiten der Vorpraktikumsstelle sind einzuhalten.

§ 4 Inhalte des Vorpraktikums

- (1) Das Vorpraktikum soll Einblicke in die Tätigkeiten und Arbeiten auf der Ebene des Revierleiters geben, die im Studium aufgegriffen und vertieft werden. Der Praktikant sollte auch praktische Betriebsarbeiten kennenlernen.
- (2) Inhalte bzw. Grundlagen aus nachfolgenden Arbeitsbereichen sollten im Rahmen der betrieblichen Möglichkeiten vermittelt werden (Aufzählung nicht abschließend):
 - Arbeitsorganisation und Einsatzplanung von Regiearbeitern und Unternehmern, Auszeichnen, Aushalten/Sortieren und Vermessen von Rohholz, Verwendung der unterschiedlichen Holzarten und Sortimente, Formen und Verfahren

des Holzverkaufs,

- Aufgaben und Tätigkeiten bei der Jagdausübung,
 - Aufgaben und Tätigkeiten im Rahmen des Waldschutzes,
 - Aufgaben im Rahmen der Hoheitsverwaltung,
 - Formen und Artenkenntnis in Botanik und Zoologie bzgl. waldlebender Arten,
 - praktische Erfahrung durch Verrichtung von forstlichen Betriebsarbeiten (ggf. unter Anleitung und im Rahmen der geltenden UVV).
- (3) Ein Merkblatt für das Vorpraktikum liegt beim Praktikantenamt vor.

§ 5 Praktikumsvertrag

- (1) Der Studienanfänger schließt mit dem Forstbetrieb einen Praktikantenvertrag ab, der inhaltlich dem im Anhang A der PraO-BA F beigefügten Mustervertrag entsprechen sollte.
- (2) Zur Immatrikulation für einen Studienplatz ist dem Zentrum für studentische und akademische Angelegenheiten (ZSA) mit den Bewerbungsunterlagen der durch den Bewerber und den Praktikumsbetrieb unterschriebene Vertrag über das Vorpraktikum (PraO-BA F, Anhang A) vorzulegen.

§ 6 Zeugnis über das Vorpraktikum, Anerkennung

- (1) Das Praktikumszeugnis (PraO-BA F, Anhang B) beinhaltet eine kurze Beurteilung des Praktikanten sowie die Bestätigung der Umsetzung der festgelegten Inhalte des Vorpraktikums (§ 4 PraO-BA F). Es ist spätestens zum Ablauf des Monats, in dem der Beginn der Vorlesungszeit des ersten Studiensemesters liegt beim Zentrum für studentische und akademische Angelegenheiten (ZSA) abzugeben.
- (2) Über die formale Anerkennung des Vorpraktikums entscheidet das ZSA.
- (3) Das ZSA kann in Zweifelsfällen beim Praktikantenamt eine fachliche Beurteilung einholen.

§ 7 Anrechnung von praktischen Tätigkeiten und abgeschlossenen Ausbildungen

- (1) Der Nachweis einer erfolgreich abgeschlossenen Berufsausbildung zum Forstwirt wird als Vorpraktikum anerkannt.
- (2) Eine abgeschlossene Berufsausbildung in einem anderen berufsfeldbezogenen Ausbildungsberuf kann auf Antrag teilweise anerkannt werden. Die Entscheidung trifft das Praktikantenamt der Fachrichtung Forstwirtschaft.
- (3) Praktika außerhalb von Forstbetrieben sowie außerhalb der Bundesrepublik Deutschland können auf Antrag und nur nach Prüfung durch das Praktikantenamt der Fachrichtung Forstwirtschaft ganz oder teilweise anerkannt werden. Ein freiwilliges ökologisches Jahr ist i.d.R. von der Anerkennung ausgeschlossen, wenn es nicht unter Bezugnahme auf die in § 4 der PraO-BA F des Abschnitts I (Vorpraktikum) genannten Inhalte in einem Forstbetrieb abgeleistet wurde.

II. Praxismodule im Studiengang „Forstwirtschaft und Ökosystemmanagement DUAL“

§ 8 Ausbildungsziele, Inhalte und Dauer der Praxisteile

- (1) Ziel der Praxismodule ist es, eine Verbindung zwischen Theorie und Praxis herzustellen. Die Studierenden sollen durch konkrete Aufgabenstellungen im Rahmen betrieblicher Arbeitsabläufe an die praktische Tätigkeit herangeführt werden. Durch die Praxisausbildung sollen sie befähigt werden, die während des Studiums erworbenen theoretischen und praktischen Kenntnisse anzuwenden und neue wissenschaftliche Methoden erfolgreich in der Praxis umzusetzen. Die Praxismodule sollen den Studierenden unter Anleitung und Lenkung Einblicke in die Tätigkeitsfelder des gehobenen Forstdienstes oder vergleichbarer Beschäftigter vermitteln, Klarheit über ihre Berufswahl, sodann fachspezifische praktische Fähigkeiten sowie vertieftes Bewusstsein über den Transfer von Wissenschaft zur Praxis vermitteln.
- (2) Die Praxismodule umfassen inhaltlich Tätigkeitsgebiete, die den zukünftigen Berufsfeldern der Absolventen entsprechen und sind in den jeweiligen Modulbeschreibungen erläutert.
- (3) Die ersten zwei Praxismodule finden in der vorlesungsfreien Zeit nach dem 2. und 4. Semester statt. Sie umfassen jeweils einen Zeitraum von 8 Wochen. Die Praxismodule III und IV erstrecken sich über das 6. bzw. 7. Semester, wobei die Anfertigung der Bachelorarbeit mit einem Bearbeitungszeitraum von 9 Wochen im 7. Semester berücksichtigt werden muss.
- (4) Verantwortlich für die Durchführung der Praxismodule ist der Ausbildungsbetrieb im Einvernehmen mit dem Praktikantenamt der Fachrichtung. Dieser prüft die Umsetzung der vereinbarten fachlichen Anforderungen.

§ 9 Ausbildungsstelle für die Praxismodule

Ausbildungsstellen für die Praxismodule sind die jeweiligen Ausbildungsbetriebe.

§ 10 Pflichten der Ausbildungsbetriebe und der Studierenden

- (1) Vor Beginn des Studiums schaffen der Ausbildungsbetrieb und der Studierende eine vertragliche Grundlage (z.B. Ausbildungsvertrag).
- (2) Diese vertragliche Grundlage regelt insbesondere:
 1. die Verpflichtung der Studierenden,
 - a) die gebotenen Ausbildungsmöglichkeiten wahrzunehmen,
 - b) die im Rahmen des Ausbildungsplanes übertragenen Aufgaben sorgfältig auszuführen,
 - c) den Anordnungen der Ausbildungsstelle und der von ihr beauftragten Personen nachzukommen,
 - d) die für die Ausbildungsstelle geltenden Ordnungen, insbesondere Arbeitsordnungen und Unfallverhütungsvorschriften sowie Vorschriften über die Schweigepflicht, zu beachten,

- e) fristgerecht einen zeitlich gegliederten Bericht gemäß § 11 Abs. 1 zu erstellen, aus dem Inhalt und Ablauf der praktischen Ausbildung ersichtlich sind,
 - f) ein Fernbleiben der Ausbildungsstelle unverzüglich anzuzeigen.
2. die Verpflichtung der Ausbildungsbetriebe,
- a) die Studierenden im jeweils festgesetzten Zeitraum entsprechend dem Ausbildungsplan und den Bestimmungen dieser Ordnung auszubilden,
 - b) die Teilnahme an Lehrveranstaltungen und Prüfungen zu ermöglichen,
 - c) den von Studierenden zu erstellenden Praktikumsbericht regelmäßig zu überprüfen,
 - d) ein Zeugnis gemäß § 11 Absatz 2 auszustellen, das sich auf Dauer, Inhalt und Erfolg der praktischen Ausbildung bezieht sowie Angaben über etwaige Fehlzeiten enthält,
 - e) einen Ausbildungsbeauftragten des Ausbildungsbetriebes zu benennen und der fachlich betreuenden Lehrkraft der Hochschule die Betreuung der Studierenden am Ausbildungsplatz zu ermöglichen.

§11 Bericht, Zeugnis und Anerkennung der Praxismodule

- (1) Über die Ausbildung während der Praxismodule haben die Studierenden einen schriftlichen Bericht zu erstellen und diesen von dem Ausbildungsbetrieb bestätigen zu lassen. Am Ende jedes Praxismoduls stellt der Ausbildungsbetrieb ein Zeugnis aus (Anhang C zur PraO-BA), das Dauer, Art und Inhalt, Erfolg der Tätigkeit, Beginn und Ende des Praxismoduls sowie Fehlzeiten ausweist. Der Bericht muss den zutreffenden formalen Ansprüchen wissenschaftlicher Arbeiten entsprechen und setzt sich aus folgenden Teilen zusammen:
 - 1. Deckblatt Bericht Praxismodul (siehe Anhang E zur PraO-BA F)
 - 2. Tätigkeitsnachweis – Wochenbericht (siehe Anhang D der PraO-BA F)
 - 3. Bericht über die realisierten Projekte
 - 4. Zeugnis für das Praxismodul (siehe Anhang C der PraO-BA F).
- (2) Die Studierenden haben zur Anerkennung der ordnungsgemäßen Ableistung der Praxismodule dem Praktikantenamt folgende Unterlagen vorzulegen:
 - den vollständigen Praxismodulbericht gemäß §11(1),
 - das Zeugnis gemäß §11(1).
- (3) Die Abgabe der Unterlagen nach Abs. 2 erfolgt spätestens 4 Wochen nach Ende des Praxismoduls, der Praxismodulbericht ist in digitaler Form zu übergeben.
- (4) Auf der Basis der oben genannten Unterlagen und unter Einbeziehung des Hochschulbetreuervotums entscheidet das Praktikantenamt über die Anerkennung der Praxismodule.
- (5) Bei Nichtanerkennung wird ein begründeter, schriftlicher Bescheid erteilt. Dieser ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.
- (6) Wird ein Praxismodul nicht als erfolgreich abgeleistet anerkannt, so kann es zweimal wiederholt werden.

§12 Praxisbetreuung am Ausbildungsplatz während der Praxismodule

Für die Betreuung durch die Fachhochschule werden durch das Praktikantenamt Lehrkräfte bestellt, die insbesondere folgende Aufgaben wahrnehmen:

- Informationssammlung über den Verlauf der Ausbildung und die fachliche Betreuung der Studierenden,
- Durchführung und Analyse von Feedbackgesprächen mit den Studierenden,
- Prüfung des von den Studierenden vorzulegenden Praktikumsberichtes.

Anhang A zur PraO-BA Forst DUAL: Mustervertrag Vorpraktikum

Anhang B zur PraO-BA Forst DUAL: Zeugnis Vorpraktikum Ausbildungsbetrieb

Anhang C zur PraO-BA Forst DUAL: Zeugnis für das Praxismodul

Anhang D zur PraO-BA Forst DUAL: Formular Wochenbericht

Anhang E zur PraO-BA Forst DUAL: Deckblatt Bericht Praxismodul

Anhang F zur PraO-BA Forst DUAL: Bestätigung - Meldung an das Prüfungsamt

Anhang A zur PraO-BA Forst DUAL: Mustervertrag Vorpraktikum

Vertrag über ein Vorpraktikum zum forstlichen Hochschulstudium

Zwischen _____

Und _____

Herrn/ Frau _____

Wohnhaft in _____

Wird nachstehender Vertrag für ein Vorpraktikum im forstlichen Bereich geschlossen.

§ 1 Praktikumsdauer

1. Das Praktikum beginnt am _____ und endet am _____.
2. Ansprechpartner/in der Praktikumsstelle ist während der Zeit des Praktikums Herr / Frau _____.
3. Die wöchentliche Arbeitszeit beträgt in der Regel 40 Zeitstunden, Urlaub ist i.d.R. nicht vorgesehen.

§ 2 Haftung

1. Der Praktikant weist gegenüber der Praktikumsstelle durch Vorlage der Versicherungspolice das Bestehen eines ausreichenden Versicherungsschutzes in der Form einer privaten Haftpflichtversicherung nach.
2. Die Praktikumsstelle haftet gegenüber dem Praktikanten für jeden Schaden (Körper – oder Sachschaden), der durch seine Bediensteten oder durch Beauftragte schuldhaft verursacht wird.

§ 3 Schweigepflicht

Der Praktikant ist verpflichtet, gegenüber Dritten und der Öffentlichkeit über alle bekannt gewordenen betrieblichen Vorgänge innerhalb und außerhalb des Betriebes Stillschweigen zu bewahren. Diese Verpflichtung gilt unbegrenzt über die Beendigung dieser Vereinbarung hinaus.

§ 4 Pflichten der Praktikumsstelle

1. Das Praktikum wird so gestaltet, dass der Praktikant die Möglichkeit erhält, vielseitige Kenntnisse und Fertigkeiten zu erwerben, eigene Erfahrungen zu sammeln und Vergleiche anstellen zu können sowie Einblick in die Organisation des Forstbetriebes und den damit zusammenhängenden Fragen zu bekommen.

2. Die Praktikumsstelle verpflichtet sich, den Praktikanten entsprechend der gestellten Aufgaben zu informieren, anzuleiten und bei der Erfüllung seiner/ihrer Pflichten zu unterstützen.
3. Nach Beendigung des Praktikums wird von der Praktikumsstelle dem Praktikanten ein Praktikumszeugnis (Anhang B, PraO-BA F) erstellt, welches Dauer sowie Tätigkeits- und Einsatzmerkmale des Praktikums und eine Beurteilung des Praktikanten, alles in kurzer Form verfasst, enthält.

§ 5 Pflichten des Praktikanten

Der Praktikant verpflichtet sich,

- die ihm übertragenen Aufgaben gewissenhaft auszuführen und die gegebenen Weisungen zu befolgen,
- die Geschäftsordnung und die Unfallverhütungsvorschriften einzuhalten sowie die betrieblichen Gegenstände sorgfältig zu bewahren und pfleglich zu behandeln,
- die tägliche Arbeitszeit einzuhalten,
- im Falle der Verhinderung/Krankheit die Praktikumsstelle unverzüglich zu informieren,
- einen Tätigkeitsnachweis zu führen.

§ 6 Nebenabreden, Änderungen und Ergänzungen

Nebenabreden, Änderungen und Ergänzungen zu diesem Vertrag bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.

§ 7 Kündigung

1. Die Vereinbarung endet mit Ablauf der in § 1 geregelten Praktikumszeit ohne besondere Kündigung.
2. Das Recht zur außerordentlichen Kündigung des Praktikumsverhältnisses bleibt für beide Teile unberührt. Die Kündigung hat schriftlich unter Angabe der Gründe zu erfolgen.

Ort, Datum, Unterschriften

Praktikumsstelle

Praktikant

Die Versicherungspolice (nach § 2 Pkt.1 Anhang A zur PraO-BA F: Mustervertrag Vorpraktikum) wurde vorgelegt.

Datum:

Unterschrift:

Anhang B zur PraO-BA Forst DUAL: Praktikumszeugnis Vorpraktikum Ausbildungsbetrieb

Praktikumszeugnis

über das Vorpraktikum

Herr / Frau.....

geb. am :..... in,

Studienanwärter(in) der Fachhochschule Erfurt
im Bachelorstudiengang Forstwirtschaft und Ökosystemmanagement Dual

hat vom: bis: die praktische Ausbildung
wie folgt abgeleistet.

Er / Sie hat die geforderten Leistungen gemäß des Ausbildungsplanes für das Praktikum
erfüllt.

Kurzbeurteilung des Praktikanten / der Praktikantin:

Fehltage gesamt:
(ohne Vorlesungs und Prüfungstage)

davon Krankheit:
sonstige
Abwesenheit (Gründe):

.....
Ort, Datum

.....
Unterschrift d.
Ausbildungsbeauftragten
Firmenstempel

Anhang C zur PraO-BA Forst DUAL: Zeugnis für das Praxismodul

Zeugnis für das Praxismodul

Praxismodulnummer:

Herr / Frau.....

geb. am :..... in,

Studierende(r) der Fachhochschule Erfurt
im Bachelorstudiengang Forstwirtschaft und Ökosystemmanagement Dual

hat

vom: bis:

die praktische Ausbildung entsprechend des Ausbildungsplanes erfolgreich
abgeleistet.

Bemerkungen:

Fehltage gesamt:
(ohne Vorlesungs und Prüfungstage)

davon Krankheit:
sonstige Abwesenheit (Gründe):

.....

Ort, Datum

.....

Unterschrift d.
Ausbildungsbeauftragten
Firmenstempel

Anhang D zur PraO-BA Forst DUAL: Formular Wochenbericht

Wochenbericht

für die Woche vom bis

Name, Vorname des Praktikanten / der Praktikantin: _____

Praktikumsstelle:

(Stichwortartige Beschreibung von Art, Umfang und fachlichem Inhalt ausgeführter Tätigkeiten, verwendete Unterlagen/ Instrumente/Hilfsmittel, Teilnahme an Veranstaltungen und Beratungen, Fehlzeiten)

Anhang E zur PraO-BA Forst DUAL: Deckblatt Bericht Praxismodul

Bericht Praxismodul Nummer: _____

Name, Vorname des Praktikanten: _____

Matrikelnummer: _____

E-Mail-Adresse: _____

über das im Zeitraum vom _____ bis _____

abgeleistetes Praxismodul bei:

Firmenbezeichnung: _____

Adresse: _____

Betreuer: _____

Telefon: _____

E-Mail-Adresse: _____

Unterschriften:

Ort, Datum

Ort, Datum

Studierender (Praktikant)

Ausbildungsbeauftragter des
Ausbildungsbetriebes

Anhang F zur PraO-BA F: Praktikumsbestätigung zur Meldung an das Prüfungsamt

Bestätigung

für das Praxismodul

Das Praktikantenamt bestätigt

Herrn / Frau

Matrikelnummer:

geb. am:

Studierende(r) an der Fachhochschule Erfurt im

Bachelorstudiengang Forstwirtschaft und Ökosystemmanagement

DUAL

das o.g. Praxismodul

vom bis

gemäß den studiengangsspezifischen Bestimmungen erfolgreich abgeschlossen zu haben.

Erfurt, den

Unterschrift Praktikantenamt